

1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs

Novaragasse 40, A-1020 Wien
☎ (0222) 26 66 04



An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Bekannt GEBETZENTWURF	
Zi. 128 ...	-GE/19... 12
Datum: 2 2. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992	

Dr. Jankowsky

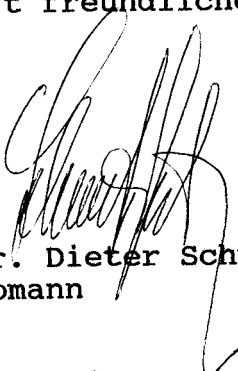
Wien, am 21. Oktober 1992

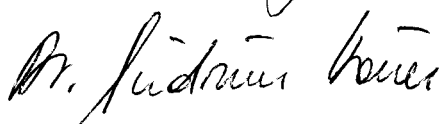
**Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des BMGSK für eine Novelle zum
AIDS-Gesetz (GZ 21.746/1-II/A/5/92)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum im
Betreff angeführten Entwurf in 25facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Dieter Schmutzer
Obmann


Dr. Gudrun Hauer
Schriftführerin

**STELLUNGNAHME****der****Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien -****1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs****zum****Entwurf einer Novelle des AIDS-Gesetzes**

(GZ 21.746/1-II/A/5/92)

Wir gehen davon aus, daß der Sinn jeglicher AIDS-Gesetzgebung u. a. darin liegt, HIV-Infektionen und damit AIDS-Erkrankungen zu verhindern. Auf diesen Sinn hin überprüft, scheinen uns die Bestimmungen des AIDS-Gesetzes allerdings wenig überzeugend. Es fehlen eine Reihe von wichtigen flankierenden gesetzlichen Maßnahmen, ohne die das AIDS-Gesetz den Geruch reiner Alibi-Handlung nicht verlieren wird.

Zu diesen flankierenden Maßnahmen zählen unbedingt die **ersatzlose Streichung der §§ 209, 220 und 221 StGB:**

Es ist geradezu grotesk, eine wirkungsvolle AIDS-Prävention durchführen zu wollen und gleichzeitig einen Strafrechtsparagrafen aufrechtzuerhalten, der dazu führt, daß AIDS-Informationsmaterialien für homosexuelle Männer wegen "Werbung für Homosexualität" von den Behörden beschlagnahmt werden.

§ 220 ist daher sofort ersatzlos zu streichen!***

Es ist zynisch und ungeheuerlich, daß MitarbeiterInnen und Mitglieder von Vereinen, die sich der AIDS-Prävention an der Basis und in der "Betroffenenszene" widmen, immer noch eine sechsmonatige Gefängnisstrafe riskieren!

§ 221 StGB ist daher unverzüglich ersatzlos zu streichen!***

Es ist nicht nur menschenverachtend, sondern in Hinblick auf eine effiziente AIDS-Prävention höchst kontraproduktiv, schwule Beziehungen, in denen einer der Partner über 19 Jahre und der andere zwischen 14 und 18 Jahre alt ist, zu kriminalisieren. Allein die Tatsache, daß schwule Jugendliche im Durchschnitt ihre ersten homosexuellen Erfahrungen im Alter von unter 18 Jahren machen, müßte den Verantwortlichen zu denken geben. Überdies haben alle in diesem Bereich relevanten österreichischen Studien* den unmittelbaren Zusammenhang zwischen einem anti-homosexuellen unterdrückerischen Klima und der weiteren AIDS-Ausbreitung nachgewiesen.

Für den geeigneten Umgang mit den Risiken einer HIV-Ansteckung ist es von eminenter Bedeutung, daß sich Jugendliche zu ihrer homosexuellen Orientierung bekennen und sie (aus)leben können. Müssen sie von der Gesellschaft Ablehnung und Diskriminierung erwarten, werden sie weder die nötige Selbstakzeptanz noch das erforderliche Selbstbewußtsein entwickeln können, um sich und andere wirksam vor einer HIV-Ansteckung zu schützen.**

Die Studie *Schwule und AIDS** hat gezeigt, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen gelungenem Coming-out als Homosexueller, dem Grad des Offen-Lebens der Homosexualität und dem individuellen Präventionsverhalten (Kondom-Verwendung, Praktizieren von Safer Sex) besteht. AIDS-Prävention muß daher in erster Linie heißen: Abbau der Diskriminierung und des homosexuellenfeindlichen Klimas!
§ 209 StGB ist daher sofort ersatzlos zu streichen.

Wir schlagen daher vor, die Abschaffung der §§ 209, 220 und 221 StGB mit der Novellierung des AIDS-Gesetzes zu junktimieren, wie das 1989 mit der letzten Novelle des AIDS-Gesetzes und der Aufhebung des § 210 StGB (Verbot der mann-männlichen Prostitution) geschehen ist. Wenn man wirklich beabsichtigt, die weitere Ausbreitung von AIDS erfolgreich zu bekämpfen, so ist eine sofortige ersatzlose Streichung der erwähnten Paragraphen unumgänglich. Die

Bereiche, die die Bestimmungen des AIDS-Gesetzes regeln, nehmen sich im Vergleich dazu wie unwichtige Nebensächlichkeiten aus.

Diesem ersten Schritt - Aufhebung der §§ 209, 220 und 221 - müssen natürlich mittel- und längerfristig noch weitere flankierende Maßnahmen folgen, etwa die Durchsetzung völliger rechtlicher Gleichbehandlung und Gleichstellung homosexueller Partnerschaften mit der Ehe. Immerhin wurde im Rahmen der Studie des LBI für Medizin- und Gesundheitssoziologie* erhoben, daß 36 % der interviewten homosexuellen Männer unter dem Einfluß von HIV/AIDS eine feste Beziehung eingegangen sind. Dieser Befund muß ganz einfach konkrete politische Konsequenzen haben!

Zuständige Minister, Regierung und Parlament machen sich durch ihre Ignoranz und ihr Nichthandeln mitschuldig am Unglück und Tod vieler Menschen!

Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des AIDS-Gesetzes bringen wir noch folgende Kritik, Anmerkungen und ergänzende Vorschläge vor:

1. Die deutsche Übersetzung des Begriffs *Acquired Immunodeficiency Syndrome* im § 1 ist nicht korrekt, und zwar sowohl im bestehenden Gesetz als auch im Entwurf. *Acquired* bezieht sich in der englischen Bezeichnung nicht auf *Syndrome*, sondern auf *Immunodeficiency*. Die korrekte Übersetzung ist daher "Syndrom erworbenen Immundefekts" oder "Syndrom erworbener Immunschwäche".

Im übrigen hat sich in der englischsprachigen Fachliteratur *immunodeficiency* gegenüber *immune deficiency* durchgesetzt, auch bei der Bezeichnung für das HIV, das *Human Immunodeficiency Virus*. Diese Schreibweise sollte im Gesetz konsequent verwendet werden.

2. Es ist uns unverständlich, warum die Novellierung des AIDS-Gesetzes nicht zum Anlaß genommen wird, die Modalitäten für die Vorname eines HIV-Tests endlich gesetzlich zu regeln, damit den Zwangstestungen in den Spitälern und Labors ein Riegel vorgeschoben

ben wird. Die gegenständliche Novelle wäre eine geeignete Möglichkeit, genau festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Blutprobe auf HIV untersucht werden darf - nämlich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betreffenden Person nach eingehender vorheriger Information über die Bedeutung des Tests; ein bloßes Unterschreiben-Lassen einer formularmäßigen Einverständniserklärung genügt nicht - es bewirkt insbesondere keine gültige Einwilligung des Patienten, wenn er nicht vorher eingehend über die Konsequenzen des positiven oder negativen Ergebnisses - vor allem aber über die lebensverändernde Tragweite - aufgeklärt und ihm allein die Entscheidung überlassen wird, ob er einen Test machen lassen will oder nicht. Zuwiderhandeln müßte mit saftigen Strafen geahndet werden.

3. Im vorliegenden Entwurf fehlen uns dringend notwendige Antidiskriminierungsbestimmungen für HIV-Infizierte: sie müßten ausdrücklich gesetzlich vor diskriminierender Behandlung in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen geschützt werden.

4. Das im geltenden AIDS-Gesetz vorgesehene Berufsverbot für HIV-positive Prostituierte (§§ 4 und 9) könnte u. E. ohne weiteres wieder aufgehoben werden, da es in der Praxis ohnehin bedeutungslos ist. Sollte man sich zu diesem Schritt nicht durchringen, dann ist auf alle Fälle darauf zu dringen, die bestehende mittelalterliche Diktion (*gewerbsmäßig Unzucht treiben* etc.) durch eine Ausdrucksweise zu ersetzen, die der Zeit kurz vor der Wende zum dritten Jahrtausend gemäßer wäre (dies betrifft auch § 5).

5. Die Bestimmung, wonach der Gesundheitsminister *für die Ausarbeitung und Durchführung eines umfassenden Informationskonzepts mit dem Ziel einer Aufklärung über mit AIDS zusammenhängende Fragen, insbesondere über die möglichen Wege einer HIV-Infektion sowie über die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer solchen Infektion zu sorgen* habe (§ 8), müßte um eine verbindliche Berichtsbestimmung ergänzt werden, da in der Vergangenheit stets erhebliche Zweifel laut geworden sind, ob denn der Minister dieser Pflicht

jemals nachgekommen ist. Vorstellbar wäre etwa die Bestimmung, daß der Minister bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres dem Nationalrat einen schriftlichen und öffentlich zugänglichen Bericht über seine entsprechenden Aktivitäten im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln habe.

Fußnoten:

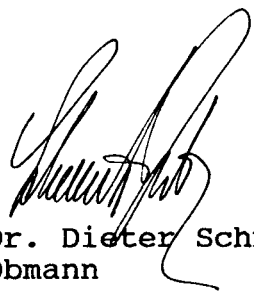
* Dabei handelt es sich um folgende Studien:

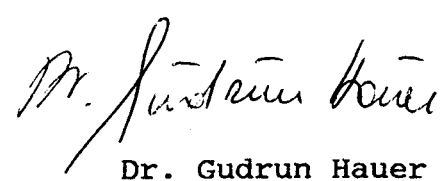
- *Internationale Studie Jugendsexualität und AIDS 1990/91*, durchgeführt vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Gesundheitspsychologie der Frau, Mai 1992

- *Studie Schwule und AIDS - Veränderungen von Sexualverhalten und Lebensstil bei homo- und bisexuellen Männern unter dem Einfluß von AIDS und einer HIV-Infektion in Österreich - 1. und 2. Erhebungsphase*, Februar bzw. Mai 1992, durchgeführt vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie

** So heißt es in der Studie *Jugendsexualität und AIDS: Sicher sind homosexuelle Jugendliche einem größeren Ansteckungsrisiko ausgesetzt als heterosexuelle Jugendliche. Umso wichtiger ist ein bewußter Umgang mit diesem Problem, umso größer der Stellenwert von Unterstützung, Aufklärung, Beratung und geeigneter HIV-Prävention. Homosexuelle Jugendliche, die sich bewußt mit diesem Problem auseinandersetzen, sich z. B. in homosexuellen Selbsthilfegruppen und im Kampf gegen AIDS engagieren, bewältigen diese Probleme besser als Jugendliche, die ohne Unterstützung ihren Weg finden müssen. Dies findet nicht zuletzt seinen Niederschlag im Safer-Sex-Verhalten und im bewußten Umgang mit einem eigenen HIV-Ansteckungsrisiko.* (S. 42)

*** Wir wissen, daß die ersatzlose Streichung der §§ 220 und 221 StGB im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 vorgesehen ist, doch verzögert sich dessen parlamentarische Behandlung. Eine rasche Aufhebung dieser Paragraphen sowie des § 209 StGB im Junktum mit der Novelle des AIDS-Gesetzes erscheint uns jedoch angesichts der Dringlichkeit wirksamer AIDS-Prävention zweckdienlicher.


Dr. Dieter Schmutzer
Obmann


Dr. Gudrun Hauer
Schriftführerin

Wien, am 13. Oktober 1992